OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604958/2/FP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A L, H, vertreten durch Dr. C A, Rechtsanwalt, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2021, GZ: BHLL/921100036844/21, wegen Übertretung des § 23 Abs 6 StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er habe einen Anhänger ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn stehen lassen und nicht sofort nach dem Be- und Entladen von der Fahrbahn entfernt. Die belangte Behörde verhängte gem. § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe iHv 60 Euro (1 Tag und 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6. Dezember 2021 rechtzeitig Beschwerde in der er uA. darlegte, dass der Tatort nicht ausreichend präzisiert sei und es sich beim Abstellort nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 (Einlangen beim VwG am 12. Jänner 2022) zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, unterbleibt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest.

Der dem Bf von der belangten Behörde stets vorgeworfene Tatort lautet:
„U, GGÜ dem Objekt H“.
[Strafverfügung, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, Straferkenntnis]

Der Anhänger war in einer asphaltierten Bucht rechts (östlich) neben dem Richtung Norden führenden Fahrstreifen der E, etwa auf Höhe des zwischen H und E S befindlichen Imbisstandes abgestellt.
[Luftbild in der Beschwerde; Lichtbild Anzeige]

Gegenüber dem Objekt H liegt am von Westen nach Osten verlaufenden Ast der H ein Feld, am von Süden nach Norden verlaufenden Ast ein Imbisstand und eine zugehörige asphaltierte Fläche, südlich eine Hundefreilaufzone und westlich ein Bauernhof.
Zwischen dem tatsächlichen Abstellort und dem Imbisstand verläuft die E.
[Luftbild in der Beschwerde; Lichtbild Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es ergibt sich diesbezüglich zweifelsfrei, dass der ggst. LKW-Anhänger weder im unmittelbaren Bereich der Liegenschaft H abgestellt war, noch (unmittelbar) gegenüber von dieser, sondern in einer asphaltierten Bucht, die östlich an den von Süden nach Norden verlaufenden Fahrstreifen der E anschließt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Tatort:

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff“. [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier:

Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück X in X) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).“ (VwGH 19. September 1996, 96/07/0002)

Im Hinblick auf Parkvergehen, und kann bei Verstößen wie dem vorliegenden nichts anderes gelten, weil es sich ebenso um ein Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, hat der VwGH wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)“ (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990),

oder:

„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit ‚Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)‘, zumal feststeht, dass es zwei derartige ‚Parkplätze‘ gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)“ (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“.
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“. (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257)

Die im vorliegenden Fall gewählte Tatortumschreibung „U, GGÜ dem Objekt H“ genügt diesen Erfordernissen aus mehreren Gründen nicht.

Dies alleine schon deshalb, weil die H im Bereich des Objektes 4 ihren Verlauf in einem rechten Winkel ändert (die genannte Liegenschaft ist ein Eckgrundstück) weshalb verschiedene Stellen in Betracht kommen, die dem Objekt H gegenüber liegen, im Übrigen auch solche, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind (etwa südlich und westlich).
Die Angabe „gegenüber“ erfordert angesichts der strengen Konkretisierungserfordernisse naturgemäß, dass der Tatort unmittelbar oder zumindest zweifelsfrei zuordenbar auf der entgegengesetzten Seite (entsprechend der Wortbedeutung dieser lokalen Präposition) liegt, also etwa auf der anderen Straßenseite, weil sonst jede Stelle, egal wie weit sie entfernt liegt, in Betracht käme.
Bei Örtlichkeiten wie der Vorliegenden ist „gegenüber“ ohne nähere Klarstellung welches „Gegenüber“ gemeint ist, zur Konkretisierung eines Tatortes ungeeignet. Bei mehreren in Betracht kommenden gegenüberliegenden Stellen bedarf es insofern einer Konkretisierung an welcher dieser Stellen das KFZ abgestellt war, weil ansonsten eine Doppelverfolgung in Betracht käme.

Hinzu kommt, dass die beiden im Spruch verknüpften Ortsangaben „U“ und „GGÜ dem Objekt H“ einander widersprechen, da es sich dabei um unterschiedliche Orte handelt. Das KFZ kann zur gleichen Zeit entweder direkt beim X oder an einer bestimmten Stelle gegenüber von diesem abgestellt gewesen sein, nicht aber an beiden Orten gleichzeitig, weshalb der Spruch mit Widersprüchlichkeit belastet wird.

Wie sich aus dem Akt ergibt, ist der Tatort im Übrigen gänzlich falsch festgestellt worden, da der Anhänger nicht im Nahebereich der Liegenschaft H abgestellt war und zwar weder direkt beim Objekt H, noch (unmittelbar) gegenüber von diesem.

In östlicher Richtung liegt zwischen dem Objekt H der von Süden nach Norden verlaufende Ast der H selbst. Dann – gegenüber - eine asphaltierte Fläche, offensichtlich der Parkplatz des dortigen Imbissgebäudes an der westlichen Seite der E. An diesem einen dem Objekt H auch gegenüber liegenden Ort war der Anhänger allerdings nicht abgestellt.
Vielmehr war er, dies ergibt sich jedenfalls aus dem Lichtbild, welches der Anzeige beigeschlossen war, auf der Fläche auf der anderen Straßenseite der E S, also gegenüber der zum Imbisstand gehörigen Fläche auf der entgegengesetzten Straßenseite der E S in einer asphaltierten Bucht abgestellt.

Eine diesbezügliche auf den tatsächlichen Abstellort bezogene Konkretisierung unterblieb zur Gänze. Vielmehr weicht die im Fließtext des Straferkenntnisses getroffene Feststellung weiter von den Tatsachen und vom Spruch ab, zumal dort

dargelegt wird, der Anhänger sei „in der Gemeinde K," abgestellt gewesen. Diese Feststellung erweist sich als aktenwidrig.

Angesichts der fehlenden Konkretisierung und der zudem falschen Feststellung des Tatorts, kann daher weder aus dem Spruch, noch den Feststellungen nachvollzogen werden, wo der Anhänger positioniert war und ist der Bf auch nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil etliche Flächen existieren für die „U, GGÜ dem Objekt H" zutreffen könnte. Weder lässt sich insofern sagen, wo das Fahrzeug abgestellt gewesen sein soll, noch, ob es auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt war.

Der Spruch entzieht sich insofern einer Überprüfbarkeit durch das Verwaltungsgericht.

III.2. „Sache" des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam

die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf durch Ermittlung und Feststellung des tatsächlichen Tatorts zu präzisieren, weil es sich bei einer an einem anderen Ort begangenen Verwaltungsübertretung um eine andere Tat handelt.

III.3. Demgemäß ist das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen.

Ein Eingehen auf die Frage, ob es sich beim gewählten Abstellplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, erübrigt sich, weil dieser nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

III.4. Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zu den Sprucherfordernissen, insbesondere auch zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich und wurde zuletzt in den zitierten Erkenntnissen des VwGH und des VfGH bekräftigt. Die Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl